

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HERBERT GRUNDMANN †

HANS MARTIN SCHALLER

26. Jahrgang

1970

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern

Von

Carl August Lückera th

Aus aktuellem Anlaß werden hier einige Spezialfragen aus einer viel behandelten spätmittelalterlichen Entscheidungsepoche, aus der Zeit Kaiser Ludwigs IV., des Bayern ¹⁾, erneut aufgegriffen: Hermann Otto Schwöbel ²⁾ hat in einer Untersuchung über den „Diplomatischen Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie“ das vielschichtige Material über die Vorgänge um die Ansätze zur Rekonziliation des Bayern ausgebreitet und reich kommentiert. Das Verdienst, welches dieser Arbeit zukommt, hat Herbert Grundmann mit der Besprechung in dieser Zeitschrift ³⁾ mit Recht gebührend gewürdigt. Im vorliegenden Beitrag sollen einige ergänzende Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die in Schwöbels Darlegungen unberücksichtigt blieben.

Vorausgeschickt sei ein Hindernis allgemeiner Art: Kanzlei- und Behörden-geschichte sind Stiefkinder der bisherigen Spätmittelalter-Forschung; daher stößt man oft auf Lücken, wo man sich mehr Aufschluß über Justiz- oder Verwaltungszusammenhänge erhofft. Ähnliches widerfährt dem Leser bei der Lektüre der Arbeit Schwöbels, der gewiß nicht die fehlenden einschlägigen Untersuchungen nachholen konnte, der jedoch in seinen Ausführungen die Tatsache nicht genügend verdeutlichte, daß der behördengeschichtliche Hintergrund der untersuchten Verhandlungen noch mancher Klärung bedarf. Akten und Verhandlungsunterlagen, wie sie Schwöbel seiner Untersuchung zu Grunde legen mußte, entstehen nicht im leeren Raum; es hat Behörden gegeben, welche diese Schriftsätze „produzierten“ und ausfertigten. Das heißt aber, daß eine Darstellung diplomatischer und prozessualer Vorgänge auf eine spezifizierende Erwähnung der damit befaßten Behörden nicht verzichten kann. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die kaiserliche Kanzlei einerseits und die kurialen Behörden andererseits als „Kontaktstellen“ für Erklärung und Deutung der Beziehungen zwischen Kaiser Ludwig und den Päpsten in Avignon während der Jahre 1330 bis 1346 in die Betrachtung angemessen miteinbezogen werden müssen.

Allerdings ist diese Forderung leichter erhoben als erfüllt; denn für die Zeit nach 1330 fehlen moderne Spezialuntersuchungen über die Kanzleiverhältnisse am Hofe Ludwigs des Bayern ⁴⁾. Schwöbels Darstellung erweckt hinsichtlich der

¹⁾ Literatur bei: Herbert Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte 1 (1970) S. 518—549; Heinz Angermeyer, Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314—1347), in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (1966) S. 141—181; Friedrich Bock, Bemerkungen zur Beurteilung Ludwigs IV. in der neueren Literatur, Zs. f. bayer. LG 23 (1960) S. 115 ff.

²⁾ Hermann Otto Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330—1346 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 10, 1968).

³⁾ DA 25 (1969) S. 286—287.

⁴⁾ Für die Regierungszeit Ludwigs des Bayern bis 1329 liegt eine solche Untersuchung vor: Helmut Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern. Vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314—1329) (Mün-

Kurie in Avignon die Vorstellung, daß sämtliche aktenmäßigen Vorgänge von einzelnen Kardinälen betreut wurden oder in Konsistorien⁵⁾ entstanden und behandelt wurden, was zweifellos nicht zutrifft. Wie im Falle Kaiser Ludwigs des Bayern muß man auch bezüglich der avignonesischen Kurie das Fehlen einer speziellen Behördengeschichte — wohl eine Auswirkung der Editionspolitik⁶⁾ hinsichtlich der avignonesischen Papstregister — bedauern. Doch gerade für die Zeit Johanns XXII. ist man für die Rekonstruktion des kurialen Geschäftsganges nicht ausschließlich auf die sonst erforderlichen Hilfen, wie Registereinträge, Dorsalvermerke etc., angewiesen, da unter Johanns Pontifikat eine „Kanzleireform“⁷⁾ durchgeführt wurde, welche Einblicke in einzelne Behörden gewährt: am 16. November 1331 ordnete Johann XXII. den Geschäftsgang und das Gebührenwesen in der *audientia sacri palatii*⁸⁾, desgleichen in der päpstlichen Kanzlei⁹⁾ sowie den Geschäftsgang der *audientia litterarum contradictarum*¹⁰⁾. Schließlich erfolgte gleichzeitig eine Verminderung der Skriptorenzahl auf siebenzig¹¹⁾. Damit sind die kurialen Hauptbehörden bereits namhaft gemacht.

chener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 5, 1968). In der gleichen Reihe ist eine ergänzende Darstellung der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwigs IV. geplant. Vgl. auch Friedrich Bock, Die Prokuratoren Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII., QFIAB 25 (1933—1934) S. 256.

⁵⁾ Es wurde zwischen außerordentlichen öffentlichen und routinemäßigen ordentlichen geheimen Konsistorien unterschieden; „private“ Konsistorien (Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 215 A. 160) gab es wohl nicht. Vgl. H. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1909) S. 369.

⁶⁾ Eine wegweisende neue Untersuchung dieser Zusammenhänge liegt für das 13. Jh. vor: Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 1961, 1966); in Vorb.: Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31—32, 1970); an älterer Literatur vgl.: J. Teige, Beiträge zur Geschichte der *Audientia litterarum contradictarum* (1905); B. Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert (1936); zur Editionspolitik vgl.: Karl August Fink, Das Vatikanische Archiv (1951), S. 155 ff., 164 ff.

⁷⁾ Ob die „Kanzleireform“ nur mit der Zentralisierung der kurialen Finanzverwaltung unter Johann XXII. zusammenhängt oder ob auch die zahlreichen Prozesse, welche unter dessen Pontifikat bei den kurialen Behörden anhängig waren, im Spiele sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Die avignonesischen Register werden jedenfalls nach Gratial- und Justizsachen einerseits und Verwaltungssachen andererseits geschieden. Vgl. Friedrich Bock, Einführung in das Registerwesen des avignonesischen Papsttums, QFIAB 31 (1949) S. 1 ff.

⁸⁾ M. Tängl (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (1894) S. 83—91, *Constitutiones* XI.

⁹⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 91—110, *Const.* XII.

¹⁰⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 113—115, *Const.* XIII; vgl. auch: G. Baracclough, *Audientia litterarum contradictarum*, in: *Dictionnaire de Droit Canonique* 1 (1935) Sp. 1387—1399 (künftig zit.: DDC).

¹¹⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 115—117, *Const.* XIV; zur kurialen Behördengeschichte vgl. allg., obwohl in vielen Punkten revisionsbedürftig, auch: Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (1912) S. 271 ff.; 2 (1931) S. 30 ff.; über die behördengeschichtliche Unterrichtung hinausführend die nützliche Untersuchung: Bernhard Guillemain, *La Cour pontificale d'Avignon 1309—1376. Etude d'une société* (1966) passim.

Die Zuweisung der vielschichtigen Akten der fraglichen Rekonziliationsverhandlungen zum Kompetenzbereich der verschiedenen kurialen Behörden¹²⁾ kann im Rahmen dieser Miszelle nicht versucht werden, sie muß sich darauf beschränken, die von Schwöbel vertretene Auffassung, daß die Verhandlungen an der Kurie gleichsam im „imaginären Raum“ vor sich gingen, zu modifizieren.

Eine Schlüsselfrage der gesamten Schwöbelschen Darstellung, die sich „im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses“ (Titel)¹³⁾ bewegt, ist die: Handelt es sich hier überhaupt in irgendeiner Phase der Auseinandersetzung um ein förmliches Verfahren gemäß dem kanonischen „Strafprozeßrecht“?¹⁴⁾

Diese Frage scheint müßig, da es evident ist, daß in dem untersuchten Zeitraum bis hin zu dem von Clemens VI. neu aufgenommenen, endgültigen Verdammungsspruch über den abschätzig *Bavarus* titulierten Ludwig „politische“ Verhandlungen geführt wurden. Die Einleitung der Rekonziliationsverhandlungen¹⁵⁾ durch Ludwig den Bayern im Jahre 1331 war zunächst diplomatischer Austausch, formloses Präliminare zu einem möglichen späteren förmlichen Rechtsverfahren, an dessen Ende die Absolution gestanden hätte. Unter Johann XXII. kamen diese Verhandlungen über ein formloses Stadium nicht hinaus. So weit ist Schwöbel ohne Einschränkung zu folgen. Schwieriger wird die Beurteilung der offiziellen Kontaktaufnahmen nach dem Wechsel auf dem Heiligen Stuhl, genauer seit 1335, unter den Pontifikaten Benedikts XII. und Clemens VI.

In der Spezialliteratur scheint die Meinung ziemlich einhellig zu sein¹⁶⁾, daß es sich um ein förmliches Absolutionsverfahren von der Exkommunikation handelte, die das Ergebnis der quasi inquisitorischen Prozesse¹⁷⁾ der zwanziger

¹²⁾ Man denke z. B. nur an den unabhängig von den Verhandlungen erfolgten Briefwechsel. Vgl. Bock, QFIAB 25, 271.

¹³⁾ Vgl. zu dieser Frage bei Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 12, 42, 68 f., 88 A. 216, 169, 177, 203, 206 A. 122, 209 A. 130, 234, 242 A. 265, 260 A. 321, 308 ff., 311 A. 39, 318 A. 80, 369 ff., 398 A. 360, 420 A. 432, 423 ff.; die Auseinandersetzung zwischen den Päpsten in Avignon und Kaiser Ludwig IV., von Schwöbel S. 4 als „politisch-ideologisch-juristischer Kampf“ etikettiert, war politischer Natur, sie besaß aber zwei Aspekte, einen theoretischen und einen praktischen: der theoretische war primär staatsrechtlicher Art (vgl. deutsch-rechtliche Argumentation 1338) wurde aber durch das Hineinwirken kanonistischer Elemente verdeckt; so bedeutet die Zitierung kanonischer Texte oder die Verwendung unvollständiger Verfahrensformen noch nicht, daß es sich um einen förmlichen Prozeß handelt; der praktische Aspekt wies säkulare Züge auf, bei ihm handelte es sich um faktische politische Macht gegenüber dem römisch-deutschen Reich.

¹⁴⁾ Vgl. allg.: Nicolaus München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 2 (1874) S. 363 f., 370 ff., 382 ff.

¹⁵⁾ Vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 67 f., 76 f., 276 A. 363, 293 A. 431, 294, 429, 435, 438, 443; zur „Bereitschaft“ der Kurie S. 43 ff.

¹⁶⁾ Jakob Schwalm, Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts, NA 26 (1901) S. 559—584, 707—741 (Druck von Prokuratorien), vgl. auch Schwalm, NA 25 (1900) S. 717—766; K. Rümmler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Clemens VI. (Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck 2, 1910) S. 126—131; H. S. Offler, Über die Prokuratorien Ludwigs des Bayern für die römische Kurie, DA 8 (1951) S. 461—487.

¹⁷⁾ Zum Inquisitionsverfahren vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren 1 (1874) S. 438 ff., 446 ff., 472 ff.; 478—485 mit Quellenbelegstellen; Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 359 ff.; Hans

Jahre des 14. Jahrhunderts war. Schwöbel schließt sich seinen literarischen Vorläufern ohne rechtlich qualifizierende Würdigung der beiderseitigen Verbindungen an; bezeichnend dafür ist die Tatsache, daß in seiner Arbeit weder im Text noch in den Anmerkungen beispielsweise die Namen Aegidius de Fuscarariis¹⁸⁾ oder Guilelmus Durantis¹⁹⁾ zu finden sind, von denen die einschlägigen Lehrbücher des spätmittelalterlichen kanonischen Prozeßrechts stammen.

Hier soll nur eine diesbezügliche Frage skizzenhaft erörtert werden, nämlich die, ob 1335 wirklich der Wendepunkt war: Kam es nun zu einem kanonischen Prozeß?

Friedrich Bock²⁰⁾ spricht gelegentlich davon, daß ab 1335 ein neues inquisitorisches Verfahren gegen Ludwig den Bayern aufgerollt worden sei. Schwöbel sieht seit eben diesem Zeitpunkt die „Absolutionsprozedur“ unter den „kanonischen Prozeß“ gestellt²¹⁾. Bei näherem Hinsehen ist allerdings auszumachen, daß 1335 keine neue Klageschrift gegen den Kaiser publiziert wurde, weder Schwalm noch Schwöbel vermögen eine solche nachzuweisen; ein neuer Inquisitionsprozeß in der Art dessen der zwanziger Jahre²²⁾, der 1331 mit dem Beginn der Rekonziliationsverhandlungen unterbrochen wurde, ist demnach von Benedikt XII. nicht angestrengt worden.

Fraglich ist ferner, ob ein förmliches Absolutionsverfahren stattfand, beziehend auf Ludwigs des Bayern Exkommunikation²³⁾, die das Resultat der

Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte 1: Die katholische Kirche* (1964) S. 441 ff.; zu den politischen Inquisitionsprozessen vgl. Friedrich Bock, *Studien zum politischen Inquisitionsprozeß Johanns XXII.*, QFIAB 26 (1936) S. 21—142; vgl. Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 40 f., 427.

¹⁸⁾ Sein Hauptwerk ist der zwischen 1262 und 1266 entstandene *Ordo iudiciarius*, Druck: Ludwig Wahrmund (Hg.), *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter* 3, 1 (1916, Neudruck: 1962); zur Person des Aegidius de Fuscarariis vgl. Johann Friedrich von Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* 2 (1877) S. 139—143; Wahrmund, *Quellen* S. XXIX—XXXIV, XXXVIII sq., XLI.

¹⁹⁾ Das für die Zeit Ludwigs des Bayern maßgebliche prozeßrechtliche Lehrbuch ist: Guilelmus Durantis, *Speculum iudiciale*, das von Johannes Andreae und später noch von Baldus kommentiert wurde; es ist in zahlreichen Hss. überliefert und erlebte eine Reihe von Druckauflagen, so Romae 1473, 1474, Lugduni 1547, Venetiis 1585, 1602, Francofurti 1592, 1612 (Neudruck: Aalen 1970 nach der Ausgabe Lyon 1547); vgl. v. Schulte, *Quellen* 2 S. 144—156; Art.: Guillaume Durand in: DDC 5 Sp. 1014 ff.; über Durantis' Kommentator Andreae vgl.: v. Schulte, *Quellen* 2 S. 205—229; Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962) S. 514, 520 f.

²⁰⁾ Bock, QFIAB 25 S. 260 ff.; 26 S. 21.

²¹⁾ Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 169 A. 25, 176 ff., 177 A. 14.

²²⁾ Zu den Prozessen der zwanziger Jahre vgl.: Karl Müller, *Ludwigs des Bayern Appellationen gegen Johann XXII. 1323 und 1324*, Zs. f. Kirchenrecht 19 (1884) S. 239—266; Karl Zeumer, *Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Bayern*, NA 37 (1912) S. 219—272; Friedrich Bock, *Die Appellationsschriften König Ludwigs IV. in den Jahren 1323/24*, DA 4 (1940) S. 179—205; Friedrich Bock, *Politik und kanonischer Prozeß zur Zeit Johanns XXII.*, Zs. f. bayer. LG 22 (1959) S. 1—12; Druck: E. Martène et N. Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* 2 (Paris 1717) col. 716 sqq.; Jakob Schwalm, *Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324* (1906) S. 10 ff.; MGH Const. 5 Nr. 792, 839, 881, 944; 6 Nr. 273—275, 361, 427, 428.

²³⁾ Zur Exkommunikation vgl.: c. 15 X. de sententia exc. V. 39; Durantis, *Spec. iud. lib. IV de sententia exc. part. IV*; Fundstellen vgl.: Durantis,

früheren Bannsentenzen war. Nach den traditionellen, über ein Jahrhundert alten Vorschriften des Kirchenrechts setzte sich das damalige förmliche Absolutionsverfahren²⁴⁾ aus folgenden Rechtsakten zusammen:

- a) bedingungslose Annahme der kirchlichen *mandata*, die *iusta et rationabilia* sein sollen,
- b) Schwur des Pönitenten, den Vorschriften der Kirche hinsichtlich des Fehlers, dessentwegen er exkommuniziert wurde, zu willfahren (Unterwerfungseid),
- c) im Anschluß an den Absolutionsspruch zweifache Gewährleistung (*cautio*). *ab homine* Genugtuung (*satisfactio*) für *contumacia* am Gekränkten, *a canone* Garantieversprechen bezüglich Wiederholungsausschluß des Verstoßes,
- d) symbolische Züchtigung des Pönitenten, der sich auch durch Prokuratoren vertreten lassen konnte.

An Hand dieser kanonischen Vorschriften ist zu überprüfen, welcher bzw. welche der Rechtsakte während des Verhandlungszeitraumes von 1335 bis 1346 wirklich statthatten und ausgeführt wurden. Auf der Seite Ludwigs des Bayern²⁵⁾ ist als Konzession an die formell-rechtlichen kanonischen Regelungen nur der Verzicht auf den kaiserlichen und königlichen „Namen“ zu betrachten. Die Ausstellung der Prokuratorien²⁶⁾, deren materiellen Inhalt Schwöbel ausführlich analysiert hat, kann man bei intensiver Auslegung nicht als Erfüllung der betreffenden prozessualen Vorschrift ansehen. Der potentiellen rechtlichen Gültigkeit sowohl der General- als auch der Spezialprokuratorien standen nämlich die bloßen Partikularvollmachten und die parallelen geheimen Instruktionen des Kaisers entgegen. Insofern verharteten von Ludwigs Seite aus die Beziehungen zur Kurie im Status diplomatischer Verhandlungen, sie gediehen allenfalls zu Verfahrenspräliminarien.

Kaiser Ludwig IV. hat sich also auf den Formzwang des Absolutionsverfahrens nicht eingelassen, da er prinzipiell davon ausging, daß die päpstlichen Forderungen, die in den kurialen Vorlagen (Entwürfen) und Formularen für

tis, Repertorium aureum (Francofurti 1612) Lemma: excommunicatio; B. Schilling, Der Kirchenbann nach canonischem Rechte (1859) S. 167—195; Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 5, 1 (1893) S. 232 ff., 270 ff., 281 ff.; München, Das kanonische Gerichtsverfahren 2 (1874) S. 156 ff., 183; Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 384, 391 ff.; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (1964) S. 122 ff., 219 ff., 437 ff.

²⁴⁾ Zur Absolution vgl.: c. 12 X. de sent. exc. V 39; Hostiensis, Summa aurea (Coloniae 1612) de sent. exc. c. 1706 sqq.; Aegidius de Fuscarariis, Ordo iud. p. 174—179; Durantis, Spec. iud. lib. I part. de legato § 6, 31; Schilling, Kirchenbann S. 198—202; Hinschius, Kirchenrecht 5, 1 S. 360 ff.; München, Das kanonische Gerichtsverfahren 2 (1874) S. 241 ff., 255 ff., 259, 261; A. Villien, Absolution, in: DDC 1 Sp. 120—123; Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 377 ff.

²⁵⁾ Vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 443 f.

²⁶⁾ Vgl. Bock, QFIAB 25 S. 258 A. 2: „Wir haben Anlaß zu der Vermutung, daß gerade durch die Verhandlungen zwischen Kaiser Ludwig und der Kurie der Ausdruck Prokuratorien für Beglaubigungsschreiben allgemein geworden ist“. Vgl. ferner S. 251, 269; dazu Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 190, 436 A. 65, 438, 442. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß der ursprünglich eindeutige Begriff *procurator* gleich Prozeßbevollmächtigter auch in der juristischen Fachliteratur der Zeit nicht mehr genau definiert war und mehrdeutig gebraucht wurde; vgl. Durantis, Spec. iud. lib. I part. I de procuratore § 3, 27; § 4, 7—8; de legato § 1.

die General- und Spezialprokuratorien ausgeführt waren, modifizierbar seien und abgeändert werden könnten; praktisch blieb es bei Verhandlungen diplomatischer Natur zwischen gleichberechtigten Partnern²⁷⁾. Die zugestandenen Modifikationen des Verhandlungsstils lagen im taktisch-diplomatischen, nicht im prozeßrechtlichen Bereich. Wäre es zu einem Unterwerfungseid des Kaisers nach dieser Sühneverhandlungsserie gekommen, so hätte dieser Schwur entgegen der Prozeßvorschrift lediglich die Verbindlichkeit mit der Kirche abgemachter Bedingungen verbürgen können; das wäre keine materielle Erfüllung der kirchenrechtlichen Sollensnorm gewesen, sondern allenfalls eine juristisch kaum vertretbare formelle Erfüllung, da es an dem im kanonischen Recht gebotenen Gesinnungsmoment gemangelt hätte.

Hier stellte sich für die Kurie grundsätzlich das Problem der Durchsetzbarkeit kanonischer Rechtsnormen, wie es in ähnlicher Weise bei Friedrich II. (1230)²⁸⁾ und Philipp dem Schönen (1303) auftauchte²⁹⁾. In diesen Fällen, wenn der Kirche ein mächtiger Fürst aus dem weltlichen Bereich gegenüberstand, wurde für die Kurie die Verknüpfung politischer Auflagen mit der Absolution stets zum Dilemma.

Nicht nur auf der Seite Ludwig des Bayern wurde der Formzwang außer acht gelassen, sondern auch auf der kurialen Ebene fanden verfahrensfremde, die kanonische Rechtmäßigkeit störende Elemente zunächst noch Eingang, was auch Bock anmerkt; so wurden beispielsweise Termine von anstehenden französisch-päpstlichen Verhandlungen abhängig gemacht³⁰⁾. Die späteren Kontaktnahmen standen kurialerseits allerdings mehr unter dem Formzwang, doch auch nicht völlig regeltreu³¹⁾, was auch von Schwöbel nicht bestritten wird³²⁾, ohne daß er entsprechende Folgerungen daran knüpft.

²⁷⁾ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch gegenüber vielen anderen Absolutionsverfahren, daß kein päpstlicher Legat eingeschaltet wurde, sondern daß Ludwig der Bayer sich im Stile politischer Verhandlungen Unterhändler bediente. Vgl. dazu Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 284 A. 396.

²⁸⁾ 1245 war der Fall anders gelagert. 1230 kam es nämlich auf Grund der Zugeständnisse der Kurie hinsichtlich des kanonischen Verfahrens — es wurde der politische Vertrag von San Germano geschlossen und beschworen — zur Absolution Friedrichs II. Angesichts der Deposition, die Innozenz IV. 1245 vor dem Konzil von Lyon verkündete, konnte die Kurie bei Friedrich II. keinerlei Bereitschaft, sich auch nur teilweise auf die kanonischen Formvorschriften eines Absolutionsverfahrens einzulassen, voraussetzen. Insofern stellte sich die Frage der Durchsetzbarkeit kanonischer Rechtsnormen nicht in dem oben angesprochenen Sinne, 1245 ging es eher um eine politische Durchsetzbarkeit der allerdings auch kirchenrechtlich begründeten Absetzung. Vgl. Friedrich Kempf, *La Depositione di Federico II alla luce della dottrina canonistica*, *Archivio della Società romana di Storia patria* 90 (1967) S. 1—16.

²⁹⁾ Vgl. Schilling, *Kirchenbann* S. 176 ff., 179 ff.; Offler, *DA* 8 (1951) S. 472 f.

³⁰⁾ Bock, *QFIAB* 25 S. 280.

³¹⁾ Die aus der päpstlichen plenitudo potestatis hervorgehende kirchliche Rechtsautonomie bietet wohl keine hinreichende Erklärung; zur plenitudo potestatis vgl.: Ludwig Buisson, *Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2, 1958) passim; Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1964) S. 299 ff., 336 ff. Es liegt wohl eher eine mangelnde Unterscheidung von rechtsprechenden und „staatlich-verwaltenden“ Akten vor.

³²⁾ Schwöbel, *Der diplomatische Kampf* S. 420 f., 432 (implicite, nicht expressis verbis).

Zusammenfassend kann man feststellen, daß es während der Verhandlungen, die Schwöbel in seinem Buch darstellt, zum regulären „Absolutionsprozeß“ erst gar nicht gekommen ist; der kanonischen „Strafprozeßordnung“ entsprach hier keine formgerechte Prozeßführung, beide Parteien blieben, auf ihren Positionen verharrend, im Präliminare stehen³³⁾.

Zweierlei sei noch aus der Gesamthematik herausgehoben: Zum einen muß nachdrücklich darauf verwiesen werden, daß der juristische „Angelpunkt“ der gesamten Prozeßserie in den zwanziger sowie der Rekonziliationsverhandlungen in den dreißiger und vierziger Jahren, wenn das auch nicht immer ins Auge fällt, wie Bock³⁴⁾ mit Recht bemerkt, das p ä p s t l i c h e A p p r o b a t i o n s - r e c h t war³⁵⁾. Aus der mangelnden päpstlichen Approbation wurde seit 1323 der tragende strafrechtliche Schuldgrund hergeleitet. Unmißverständlich tritt das auch noch in Clemens' VI. Bannspruch von 1346³⁶⁾ gegen Ludwig den Bayern zutage.

Zum andern wurde es während der Rekonziliationsverhandlungen offenkundig, daß sich der kuriale Rechtsanspruch auf Approbation auch mit kirchenrechtlichen Sanktionen, mit Exkommunikationssentenzen, die durch zahlreiche Verhängung an Wirksamkeit eingebüßt hatten, nicht mehr durchsetzen ließ. Der mit Konsequenz betriebene Versuch, auf kanonischer Basis kirchenpolitische Rechtsansprüche in Form von juristischen Kontroversen, die in Teilen der zeitgenössischen Publizistik für rein weltliche Staats- und Verfassungsfragen erachtet wurden, zu behaupten, wuchs sich zu einem Konflikt zwischen der Kirche und dem römisch-deutschen Kaisertum aus, in dessen Verlauf sich nicht nur Ludwig der Bayer übernahm, sondern auch das im national-französischen Einflußbereich befangene avignoneseische Papsttum Schaden erlitt.

³³⁾ Die Ansicht, daß die „reihenweisen Rekonziliationen“ (Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 425 A. 16) in Italien nach Ludwigs IV. gescheitertem Italienunternehmen grundsätzlich nach der gleichen Prozedur, wenn auch in einfacherer Form, durchgeführt worden seien, ist dahingehend zu modifizieren, daß in diesen Fällen die kurialen Behörden und die jeweiligen Pönitenten gewillt waren, die kanonischen Prozeßvorschriften formgerecht zu erfüllen; somit erfolgten förmliche Absolutionsverfahren, die nach dem summarischen statt nach dem feierlichen, solennen Modus (vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren 1 S. 429 ff.) durchgeführt wurden, was Schwöbel wohl mit der „einfacheren Form“ sagen will; vgl. auch S. 377 A. 284. Zur Vorgeschichte: Bock, QFIAB 26 S. 52 ff.

³⁴⁾ Bock, QFIAB 25 S. 269.

³⁵⁾ Vgl. dazu Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 4—17, 48 f., 186, 260 A. 320 und 321, 311, 315 A. 62, 338, 340, 342 f., zum Zurücktreten des Approbationsanspruches während der Verhandlungen S. 166, 194, 380, 419 A. 431, 420, 438, 451.

Vf. dieser Miszelle gedenkt, auf Herleitung und Handhabung des päpstlichen Approbationsrechtes bei der deutschen Königswahl ausführlicher zurückzukommen.

³⁶⁾ Odoricus Raynaldus, Annales ecclesiastici 26 (Romae 1652) ad a. 1346 §§ 3—8, vgl. insbes. § 3 und § 8; vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 416—419.

Zur „posthumen Absolution“: Urk. 261 s. l. et. d.: *Questio, an et qua via Ludovici Imperatoris absolutio a banno ecclesiae impetranda sit* (Kopie, Papier, ca. 1620) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. Geheimes Hausarchiv; Franz Xaver Glasschröder, Über den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation Kaiser Ludwigs des Bayern, HJb. 12 (1891) S. 542—544.